

bestritten oder nachträglich bedeckt werden, sind sowohl die lt. Artikel III dieses Übereinkommens vorläufig aus den Tilgungsrückklässen zu Zusatzinvestitionen verwendeten als auch die lt. Artikel IV zum selben Zwecke einstweilig den Beständen der besonderen Res. durch Verpfändung oder Realisierung entnommenen Beträge aus der Darlehensvaluta zu restituieren und die restituierten Beträge der im Übereinkommen von 1903 vorgesehenen Verwendung sinngemäss zuzuführen. Die infolge der Verschiebung der Verlosungen 1908 u. 1909 freigewordenen Beträge sind behufs Verwendung zur Vornahme der aufgeschobenen Verlos. dem Anlehen zu entnehmen, falls die Nachholung dieser Verlos. nicht schon zufolge Art. I stattgefunden haben sollte. Artikel VI. Nach dem Übereinkommen von 1903 beziffern sich die Rückklässe aus der Einschränkung der Amort. der 3% Oblig. für die Jahre 1910 bis 1914 auf frs. 12 072 000, 11 555 000, 10 047 500, 8 559 500 u. 7 090 500. In Abänderung dieses Übereinkommens wird bestimmt, dass die Südbahn die angeführten Tilgungsrückklässe eines jeden einzelnen Jahres mit Zustimmung des Kurators vollständig, also auch soweit sie den Jahresbetrag von K 6 000 000 übersteigen, zur Bestreitung des Investitionserfordernisses des bezüglichen Jahres verwenden kann, wogegen ihr für die Jahre 1915 bis 1917 für Investitionszwecke nur die aus dem Übereinkommen von 1903 ersichtlichen Amortisationsrückklässe und zwar frs. 5 129 500, 2 687 000, 268 000 zur Verfügung stehen werden. Aber es ist wohlverstanden, dass die Ges. die ersten verfügbaren Mittel dazu verwenden wird, hieraus die Investitionsbeträge dieser letzteren 3 Jahre auf die vorgesehene Ziffer von jährl. K 6 000 000 zu bringen. Artikel VII. Die Bestimmungen des Übereinkommens von 1903, insoweit sie durch die vorstehenden Abmachungen nicht ausdrücklich abgeändert worden sind, insbes. die Bestimmungen über die Bildung der besonderen Res., über die Höhe der Summen, die derselben zuzuführen sind, über die Amortisation der Aktien sowie die Ausschüttung von Dividenden an die Aktionäre bleiben vollständig aufrecht. Die Artikel XII u. XIII des Übereinkommens von 1903 finden auf das gegenwärtige Übereinkommen in gleicher Weise Anwendung, als ob sie einen integrierenden Bestandteil desselben bilden würden. Zur Anlehensaufnahme für die im Artikel I Abs. 4, Art. III Abs. 3 u. 4 u. Art. V des gegenwärtigen Übereinkommens bezeichneten Zwecke ist die Zustimmung des Kurators erforderlich. Artikel VIII. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt auf Verlangen der Südbahn-Ges., soweit es nicht bereits ausgeführt ist, unter den folgenden Bedingungen für die Zukunft ausser Kraft, so zwar, dass in Bezug auf das Rechtsverhältnis zwischen der Ges. und den Besitzern der 3% Oblig. die Bestimmungen des Übereinkommens von 1903 wieder voll zu gelten haben: a) dass die Südbahn aus künftigen Ertragsüberschüssen, soweit sie nicht zur Deckung von Gebahrungsabgängen der vorausgegangenen Jahre herangezogen werden müssen, sowohl die aufgeschobenen Verlos. der Jahre 1908 u. 1909 nachgeholt als auch die der Res. entnommenen Beträge an diese rückgestellt haben wird; b) dass die Ges. überdies aus einem Anlehen die den Jahresbetrag von K 6 000 000 übersteigenden, für Investitionen verwendeten Amortisationsrückklässe der Jahre 1907, 1908 u. 1909 beschafft u. ihrer ursprüngl. Bestimmung zur Zahlung des Kaufschillings an den Staat zugeführt haben wird. Die G.-V. vom 29./5. 1909 nahm das neue Übereinkommen mit den Prior.-Besitzern an. Die hiergegen von 2 Seiten eingebrachten Rekurse wurden vom Oberlandesgericht Wien bezw. vom Obersten Gerichtshofe zurückgewiesen, und das neue Übereinkommen durch Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 12./11. 1909 genehmigt.

Trotz der wiederholten Zugeständnisse seitens der Obligationäre hat sich die Lage der Ges. nicht gebessert; das Geschäftsjahr 1909 hat wiederum ein erhebliches Defizit (K 7 235 743) ergeben. Infolgedessen hat die Ges. im Januar 1910 an die Regierung eine Eingabe gerichtet, in welcher sie die Befürchtung aussprach, dass sie ihre Kassen schliessen müsste, wenn ihr nicht im Jahre 1910 K 8 000 000 zur Bestreitung der aller- notwendigsten Bedürfnisse zur Verfügung gestellt würden. Zugleich machte sie folgende Sanierungsvorschläge: vollständige Einstellung der Tilgungen der 3% Oblig. bis Ende 1917, dauernde Beibehaltung des 7%igen Zuschlages zu den Tarifen, keine Änderung der Verkehrsteilung infolge Verstaatlichung der böhmischen Bahnen, Staatsgarantie für eine Anleihe von K 95 000 000, Herabsetzung des Zinsfusses der Kaufschillingsschuld u. Schadloshaltung der Ges. für die Investitionen bei der Verstaatlichung. Die Regierung erklärte, falls die Prioritäten-Besitzer einem Tilg.-Verzicht bis Ende 1917 beistimmen würden, würde für die gleiche Zeit die Tariferhöhung u. Stundung des Kaufschillings zugestanden werden; die Prioritäten-Besitzer lehnten es ab, die Sanierungsvorschläge überhaupt zum Gegenstand einer weiteren Diskussion zu machen, falls nicht auch die Besitzer der 4% u. 5% Prioritäten zur Sanierungsaktion herangezogen würden. Infolgedessen beschloss der Verw.-R. der Ges. in seiner Sitzung vom 12./5. 1910, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um auch die Besitzer der 4% u. 5% Prior. zu einer entgegenkommenden Haltung zu veranlassen u. demgemäss eine Eingabe an das Handelsgericht in Wien wegen Bestellung von Kuratoren für die 4% u. 5% Oblig. zu richten. Das Wiener Handelsgericht bestätigte zum Kurator für die 4% Oblig. Dr. Hans Ritter von Mauthner u. für die 5% Oblig. Dr. Alfred Ritter von Ernst. Durch Erlasse vom 25. u. 26./11. 1910 machte das Wiener Handelsgericht bekannt, dass die Ges. ermächtigt ist, die planmässig am 1./12. 1910 vorzunehmende Verlos. der 3% Oblig. u. der 4% Oblig. Serie E u. W bis 1./12. 1911 aufzuschieben.

**Reserve zur Sicherung des Dienstes der 5% Oblig.** Soweit die aus der Einschränkung der Amort. sich ergebenden Beträge für die unter 3) a—d des Übereinkommens von 1903 bezeichneten Zwecke nicht verbraucht werden, fliessen dieselben der oben bezeichneten Res. zu. Ferner werden, wie bereits erwähnt, die Refundier. von K 11 333 179.36 dieser Res. überwiesen.